

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 24/2012
ausgegeben am: 23. März 2012

Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Bebauungsplan Nr. 301a „Birkenstraße“;
Stadtteil: Maudach

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 05.03.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 301 a „Birkenstraße“ aufzustellen. Mit diesem Beschluss wird der Aufstellungsbeschluss vom 06.12.2010 geändert und konkretisiert. Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 301 a und die Bezeichnung „Birkenstraße“.

Mit dem Bebauungsplan soll insbesondere die Freihaltung der Blockinnenbereiche gesichert werden, entsprechende maximale Bebauungstiefen werden u.a. festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt, wie in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Er befindet sich im Stadtteil Maudach, südlich der Birkenstraße.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südliche Begrenzung der Bergstraße

Im Osten: durch die westliche Begrenzung der Hindenburgstraße

Im Südwesten: durch die südwestlichen Seiten der Grundstücke 1101/2, 1101/3, 1100, 1097/2, 1096/9, 1095/4, 1094/10, 1094/9, 1094/1, 1090/8, 1090/5, 1091/51, 1090/4, 1089/3.

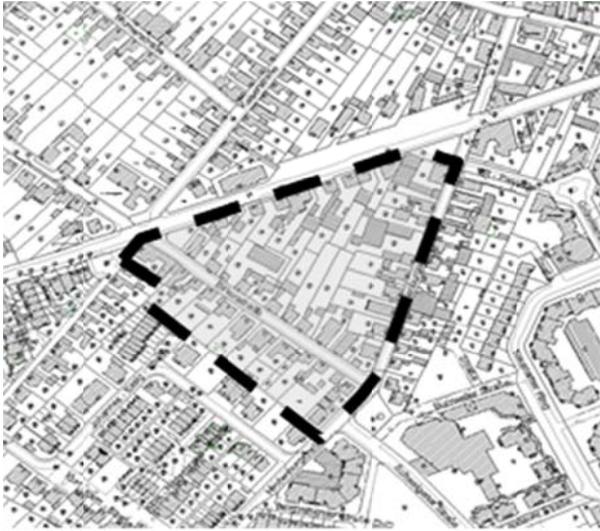
Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gem. § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Von der Durchführung einer frühzeitigen Behördenbeteiligung und der frühzeitigen Erörterung wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen; die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 im 3. Obergeschoss über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit **vom 02.04.2012 bis einschließlich 17.04.2012** zur Planung äußern. Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, den 20.03.2012
Stadtverwaltung

gez.

Klaus Dillinger
Beigeordneter



Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.